

**Tarifvertrag
zur Änderung des Manteltarifvertrages und zur Anpassung der
Tabellenentgelte für Ärztinnen und Ärzte
an der Städtisches Klinikum Görlitz gGmbH
(5. Änderungs-TV-Ä Klinikum Görlitz)**

vom 30. Oktober 2015

Zwischen

der **Städtisches Klinikum Görlitz gGmbH**
vertreten durch die Geschäftsführerin,
Girbigsdorfer Str. 1-3, 02828 Görlitz

im Folgenden das Klinikum Görlitz
einerseits

und

dem **Marburger Bund Landesverband Sachsen e.V.**
vertreten durch die 1. Vorsitzende,
Werdauer Str. 1-3, 01069 Dresden

im Folgenden der Marburger Bund
andererseits

wird in Änderung des Tarifvertrages vom 11. Dezember 2006 in der Fassung des 4. Änderungsstarifvertrages vom 9. Oktober 2013 folgender Änderungsstarifvertrag vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzen des TV-Ä Klinikum Görlitz

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an der Städtisches Klinikum Görlitz gGmbH (TV-Ä Klinikum Görlitz) vom 11. Dezember 2006 in der Fassung des 4. Änderungstarifvertrages vom 9. Oktober 2013 wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Tabellenentgelte

- (1) Ab dem 1. Juli 2015 erhalten die Ärztinnen und Ärzte des Klinikums Görlitz ein Tabellenentgelt nach Anlage A zu diesem Tarifvertrag.
- (2) Ab dem 1. Juli 2016 erhalten die Ärztinnen und Ärzte des Klinikums Görlitz ein Tabellenentgelt nach Anlage B zu diesem Tarifvertrag.
- (3) Ab dem 1. Januar 2017 erhalten die Ärztinnen und Ärzte des Klinikums Görlitz ein Tabellenentgelt nach Anlage C zu diesem Tarifvertrag.

§ 3

Bereitschaftsdienstentgelt

§ 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt in Euro je Stunde gezahlt:

a) vom 1. Juli 2015 bis zum 31. Dezember 2016

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	26,76	26,76	27,50	27,50	28,50	28,50
II	31,50	31,50	32,50	32,50	33,50	33,50
III	34,00	34,00	35,00			
IV	37,00	37,00				

b) ab dem 1. Januar 2017

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	27,30	27,30	28,05	28,05	29,07	29,07
II	32,13	32,13	33,15	33,15	34,17	34,17
III	34,68	34,68	35,7			
IV	37,74	37,74				

§ 19 Absatz 1 gilt entsprechend.“

§ 4

Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

§ 11 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„(1) ... *3Die Zeitzuschläge betragen für Nachtarbeit (§ 9 Abs. 3) und für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht-, Schichtarbeit oder Bereitschaftsdienst anfällt, 4,00 Euro je Stunde.*“

§ 5

Arbeitszeitkonto

§ 7a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„*1Es gilt ein Ausgleichszeitraum von einem Jahr, beginnend ab dem 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres. 2Mit Ablauf des 30. September eines jeden Kalenderjahres soll das Arbeitszeitkonto ausgeglichen sein. 3Bis zu 30 Stunden können in den nächsten Ausgleichszeitraum mit dem Faktor 1,0 übertragen werden. 4Stunden über 30 sind mit dem individuellen Stundenentgelt zu vergüten. 5Die Auszahlung erfolgt mit der Gehaltszahlung für den Monat November. 6Einvernehmlich können auch Stunden über 30 hinaus in den nächsten Ausgleichszeitraum übertragen werden. 7Zeitschulden werden mit dem Faktor 1,0 in den nächsten Ausgleichszeitraum übertragen.*“

§ 6

Zusatzurlaub für Arbeitnehmer ab dem vollendeten 55. Lebensjahr

§ 28 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(4) ¹Die Ärztin/Der Arzt, der das 55. Lebensjahr vollendet hat, erhält einen Tag Zusatzurlaub, wenn sie/er mindestens 60 Dienste im Kalenderjahr abgeleistet hat, unabhängig davon, ob diese als Rufbereitschaftsdienst oder Bereitschaftsdienst geleistet wurden. ²Im Jahr 2015 erhält die Ärztin/der Arzt einen Tag Zusatzurlaub, wenn sie/er ab dem 1. Juli 2015 mindestens 30 Dienste abgeleistet hat.

b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

c) Die Protokollerklärung zu § 28 erhält in Satz 1 folgende Fassung:

„Protokollerklärung zu den Absätzen 1 bis 5:

¹Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach der abgeleisteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit oder den abgeleisteten Diensten und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 erfüllt sind.“

§ 7

Inkrafttreten und Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

(2) § 40 Absätze 2 und 3 TV-Ä Klinikum Görlitz erhalten folgende Fassung:

„(2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum 30. September 2017, danach zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 können schriftlich gekündigt werden

a) die Vorschriften des § 10 Abs. 1 bis 3 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 30. September 2017;

b) § 10 Abs. 4 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 30. September 2017;

- c) §§ 10 und 12 mit einer Frist von drei Monaten, wenn sich infolge einer Änderung des Arbeitszeitgesetzes materiell-rechtliche Auswirkungen ergeben oder weitere Regelungsmöglichkeiten für die Tarifvertragsparteien eröffnet werden; rein formelle Änderungen berechtigen nicht zu einer Ausübung des Kündigungsrechts;
- d) § 33 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 30. September 2017. Im Falle einer Kündigung ist eine weitere befristete Verlängerung bzw. ein befristeter Neuabschluss des Arbeitsvertrages gemäß § 33 nach deren Wirksamwerden ausgeschlossen;
- e) die Anlagen zu § 18 ohne Einhaltung einer Frist, frühestens jedoch zum 30. September 2017.

Dresden, 15.12.15



Dipl.-Med. Sabine Ermer
1. Vorsitzende
Marburger Bund Sachsen

Görlitz, 7.12.2015



Ulrike Holtzsch
Geschäftsführerin
Städtisches Klinikum Görlitz gGmbH

Anlage A

Entgelttabelle TV-Ä Klinikum Görlitz						
ab 1. Juli 2015						
Ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I Arzt	4.084,11 €	4.315,59 €	4.480,96 €	4.767,55 €	5.109,24 €	5.306,56 €
Ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II Facharzt	5.390,35 €	5.842,33 €	6.239,16 €	6.470,65 €	6.696,62 €	6.922,59 €
EG III Oberarzt	6.751,74 €	7.148,57 €	7.670,87 €			
EG IV Chefarztvertreter	7.942,25 €	8.406,43 €				

Anlage B

Entgelttabelle TV-Ä Klinikum Görlitz						
ab 1. Juli 2016						
Ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I Arzt	4.149,46 €	4.384,64 €	4.552,66 €	4.843,83 €	5.190,99 €	5.391,47 €
Ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II Facharzt	5.476,60 €	5.935,80 €	6.338,98 €	6.574,18 €	6.803,76 €	7.033,35 €
EG III Oberarzt	6.859,76 €	7.262,95 €	7.793,60 €			
EG IV Chefarztvertreter	8.069,33 €	8.540,93 €				

Anlage C

Entgelttabelle TV-Ä Klinikum Görlitz						
ab 1. Januar 2017						
Ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I Arzt	4.170,20 €	4.406,56 €	4.575,42 €	4.868,05 €	5.216,94 €	5.418,42 €
Ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II Facharzt	5.503,98 €	5.965,48 €	6.370,68 €	6.607,05 €	6.837,78 €	7.068,52 €
EG III Oberarzt	6.894,06 €	7.299,26 €	7.832,57 €			
EG IV Chefarztvertreter	8.109,67 €	8.583,64 €				